

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Antragstellerin: Götz GmbH Schrott und Metalle, Zeppelinstraße 32, 89231 Neu-Ulm

Anlagenstandort: Grundstück der Fl.-Nr. 1033/75 der Gemarkung Weißenhorn

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Götz GmbH Schrott und Metalle hat am 13.02.2023 beim Landratsamt Neu-Ulm einen Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gestellt.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Austausch der genehmigten Schrottschere und eine Verlagerung um ca. 40 m nach Nordosten; Erhöhung der Kapazität der Schrottschere von 220 t/d auf 500 t/d
- Verlagerung der genehmigten Absaughaube und KMF-Pressen einschließlich Absaugkamin

Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 8.11.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die verschiedenen Anlagenteile erfüllen bereits für sich allein betrachtet das Genehmigungserfordernis nach den Ziffern 3.11.2 (G), 8.11.2.3 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1. (G/E), 8.12.2 (V) und 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wird als förmliches Verfahren nach §§ 16 und 10 BImSchG durchgeführt. Auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet.

Daneben fällt die Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unter die Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben eine Vorprüfung notwendig, wenn zuvor keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es war daher anhand einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm mittels der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass durch das Änderungsvorhaben einschließlich der bereits angezeigten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Daher war für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 12.04.2023, Az. 34-1711.3/2-G7, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Umweltschutz – Team Immissionsschutz, Zimmer 220, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az.: 34-1711.3/2-G7
Landratsamt Neu-Ulm